



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4026 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

E: w1@bmvit.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ. BMVIT-554.030/0001-IV
5.7.2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 25733/05/2016/VO/Sa
Mag. Victoria Oeser

Durchwahl
4026

Datum
6.9.2016

Entwurf einer Änderung des Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetzes (SSEG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetzes (SSEG) und nehmen wie folgt Stellung:

In Zusammenhang mit der Umsetzung der SOLAS-Regelungen sollte grundsätzlich weiterhin darauf geachtet werden, dass eine möglichst weitgehende, zumindest europaweite Vereinheitlichung bezüglich der Mess- bzw. Wiegeverfahren sowie der Toleranzen erreicht wird. Unterschiedliche nationale Handhabungen beeinträchtigen den Ablauf im internationalen Containerverkehr wesentlich.

Was die in § 16 neu eingefügten sowie in § 15 angeführten Strafbestimmungen für Befrachter betrifft, lehnen wir diese ausdrücklich und vehement ab. Uns wurde im Vorfeld der Umsetzung immer wieder versichert, dass es keine Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit den neuen SOLAS-Bestimmungen geben wird - so wird es auch in der BMVIT-Präsentation vom 1. Juli 2016 angeführt (siehe Anlage). Wir gehen davon aus, dass diese Zusage auch eingehalten wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

SOLAS Verzeichnis für Anwender der Methode II

- **Eckpunkte**
 - Anmeldung des Unternehmens (Methodenanwender, Befrachter)
 - Keine eigene „SOLAS Zertifizierung“ in Österreich
 - Anerkennung anderer, vorhandener „Zertifikate“ aus welchen „Prozessqualität“ ableitbar ist
- **Charakteristika**
 - „Verzeichnis“: Grundnachweis und Informationscharakter
 - Keine Vor-Ort-Prüfungen: Eintrag auf Basis der Eingabemaske und übermittelter Unterlagen (Nachweise)
 - Keine Haftung des Verzeichnisses oder der Behörde
 - Streichung aus Verzeichnis bei wiederholten Verstößen als „Sanktionsmaßnahme“
- **Keine Strafbestimmungen in AUT (EU teilweise Strafstrafen bis 24 Monate Haft)** derzeit keine ~~Kontrollverfahren~~ in AUT geplant